

Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg

Präses
der Behörde für Justiz
Herr Senator Dr. Till Steffen
Drehbahn 36

20354 Hamburg

Geschäftsstelle:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Gesundheit
Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung
Michael Knackstedt
Dienstanschrift:
Billstraße 84, 20539 Hamburg
Postanschrift
Billstraße 80, 20539 Hamburg
Telefon: 040 42837 - 5407
E-Mail: Michael.Knackstedt@bgv.hamburg.de

Sprecher:

Uwe Skambraks
Betreuungsverein Bergedorf e.V.
Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg
Telefon: 040-721 33 20
E-Mail: skambraks@betreuungsverein-
bergedorf.de

05.04.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormünder-vergütung
Bundesrat Drucksache 101 / 19 vom 01.03.2019

Sehr geehrter Herr Senator,

die LAG Betreuungsrecht begrüßt einhellig die aktuelle Initiative zur überfälligen, zeitnahen Verbesserung der Vergütungssituation im Betreuungswesen. Wir halten aufgrund der Dringlichkeit eine reibungslose Verwirklichung dieses Vorhabens und die Zustimmung Hamburgs im Bundesrat für unbedingt erforderlich.

Trotz einiger Kritikpunkte und Anregungen der LAG Betreuungsrecht zum Gesetzesentwurf, die sie in der Anlage finden, werden sie gebeten sich für eine zeitnahe Umsetzung des Gesetzesvorhabens einzusetzen.

Mit freundlichem Gruß


Uwe Skambraks

Anlage

Anmerkungen zur BRDs 101/19 vom 01.03.19 hinsichtlich der weiteren Zielsetzung und vorab erkennbarer Konfliktquellen:

- Die Anpassung beinhaltet keine Dynamisierung und trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass allein der Verbraucherindex seit 2005 um 20,4% gestiegen ist; auch die gutachterlich erkannte Mehrbelastung von 25% gegenüber den gegenwärtig gültigen Stundenpauschalen bildet sich nicht ab. Demgegenüber steht eine Vergütungserhöhung um 11 - 17% im Raum, die der prekäre Situation noch nicht gerecht wird und zur Erhaltung gegenwärtiger Standards nicht ausreichen kann.
- Die Vergütungsstruktur des Entwurfes "bestraft" lange Betreuungszeiten, die gerade für den Aufbau einer persönlichen Betreuungsbeziehung wünschenswert wären.
- Angesichts von Überalterung und zunehmend anspruchsvollen Tätigkeitsprofilen für Betreuerinnen und Betreuer wird hier kein Anreiz geschaffen, sondern es steht zu befürchten, dass weiterhin Menschen, die durch Fachkompetenz und Zuverlässigkeit dieser Aufgabe gewachsen sind, zunehmend dem Betreuungswesen den Rücken kehren.
- Die Unterscheidung der Fallpauschalen nach stationären Einrichtungen/ambulant betreuten Wohnformen und eigenem Wohnraum wird weder den Anforderungen des BTHG noch der Rechtssicherheit gerecht und lässt erkennen, dass hier erneut umfangreiches Konfliktpotential droht, das die Gerichte beschäftigen wird.
- Es droht mit der angestrebten Regelung eine Heimunterbringung auch für Menschen, die z.B. besser in Dementen-WGs untergebracht wären, weil dies bei gleicher Bezahlung weniger Arbeit für den Betreuer bedeutet.

Es wurde auch versäumt, eine weitere Professionalisierung des Betreuerberufes zu fördern und Kriterien zu schaffen, die Orientierung und Qualifikation erleichtern: "Betreuung kann jedeR" ist ebenso eine irriige Annahme wie der Glaube, dass verantwortliche Tätigkeit mit akademischer Qualifikation für ein Salär unterhalb gewerblicher Erlöse zu haben ist. Menschen, die der Betreuung bedürfen, brauchen stabile, tragfähige Verhältnisse auch für diejenigen, die sie unterstützen.